

**LEITUNGSWASSER - Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen -
L825**

Abweichend von Art. 2 Pkt 4. AWB fallen Schäden an den an die Leitung angeschlossenen
Einrichtungen und Armaturen, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung
eines Rohrgebrechens im Sinne des Art. 1 Pkt 2. 2. AWB notwendig ist, unter die Ersatzpflicht.